1. Das Wichtigste zur EUDR

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet die Erstinverkehrbringer von Holz, Rinder und Soja, dass diese nicht von entwaldeten Flächen stammen und legal erzeugt wurden. Im Folgenden wird auf die Verpflichtungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Österreich eingegangen, die üblicherweise diese Rohstoffe als Erste am Binnenmarkt inverkehrbringen.

Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb muss dafür eine „Vereinfachten Erklärung“ abgeben und bestimmte Angaben machen. Mit der dadurch generierten Identifikationsnummer, samt Prüfnummer, können dann die Erzeugnisse verkauft werden. Wichtig: Dem nächsten (zweiten) in der Lieferkette, als „nachgelagerter Marktteilnehmer“ bezeichnet, ist diese Identifikationsnummer weiterzugeben.

Je nach Rohstoff gilt daher:

- **Rinder:** Die „Vereinfachte Erklärung“ müssen nur Geburtsbetriebe (Betriebe, auf denen Kälber geboren werden) erstellen, sie für 5 Jahre speichern und an Unternehmenskunden bei jedem Verkauf weitergeben. Wer Rinder nur mästet oder anderweitig damit handelt, ohne der Geburtsbetrieb zu sein, muss lediglich die vom Geburtsbetrieb erhaltene Identifikationsnummer mindestens 5 Jahre aufbewahren. Dieser nachgelagerte Marktteilnehmer muss keine „Vereinfachte Erklärung“ erstellen.

- **Soja und Holz:** Hier muss die Identifikationsnummer, die durch die „Vereinfachte Erklärung“ generiert wird, vom Erstinverkehrbringer bei jedem Verkauf an die Kunden weitergeben werden. Der Betrieb und der Kunde speichern diese für 5 Jahre.

Das Meldeportal „www.eudr-meldung.at“

Das Landwirtschaftsministerium (BMLUK) hat für Kleinst- und Kleinunternehmen eine einfache Möglichkeit geschaffen, die EUDR-Pflichten zu erfüllen und die benötigte Identifikationsnummer zu erhalten. Die LK Österreich empfiehlt die Nutzung dieser Webseite. Das Angebot ist speziell auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich zugeschnitten.

Importeure, die ebenfalls als Erstinverkehrbringer im Sinne der EUDR gelten, können keine „vereinfachte Erklärung“ im Sinne der EUDR abgeben und müssen daher die Registrierung im EU-Informationssystem („EU Traces“) vornehmen.

Bis wann müssen Sie aktiv werden?

Holz darf ab 30. Dezember 2026 nur noch mit Identifikationsnummer verkauft werden. Bei Soja und Rindern gilt für Klein- und Kleinstunternehmer der 30. Juni 2027.

Was passiert bei Nichtbeachtung?

Wer nach diesen Fristen keine Identifikationsnummer beim Verkauf des jeweiligen Rohstoffs mitliefert, bringt seinen Rohstoff nicht legal auf den Markt und riskiert Strafen.

2. Der Weg zur Identifikationsnummer

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der **Anmeldung für den Rohstoff Holz**

- **Anmelden mit eAMA:** Wenn Sie neben Ihrem Waldbesitz auch einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, melden Sie sich bitte mit Ihrem eAMA-Zugang an, auch wenn Holz Ihr Hauptprodukt ist. Der bevorzugte Einstieg in eAMA erfolgt über die ID Austria, auch die Anmeldung mit Betriebsnummer und Passwort ist möglich.

- **Anmelden über Unternehmensserviceportal:** Wenn Sie Ihren Forstbetrieb als Unternehmen führen (z. B. als GmbH oder Genossenschaft, im Firmenbuch eingetragen) und keinen eAMA-Zugang haben, nutzen Sie bitte das Unternehmensserviceportal.

- **Anmelden mit ID Austria:** Wenn Sie als Privatperson Wald besitzen, keinen landwirtschaftlichen Betrieb und kein Unternehmen führen, aber über eine ID Austria verfügen, melden Sie sich bitte damit an. Zusätzlich wird jedoch eine Steuernummer, UID oder GLN-Nummer zur Identifikation benötigt.

- **Anmelden mit Mailadresse:** Wenn Sie ein kleinerer privater Waldbesitzer sind und weder über eAMA noch über das Unternehmensserviceportal noch über eine ID Austria verfügen, können Sie sich mit Ihrer Mailadresse anmelden. Zusätzlich wird jedoch eine Steuernummer, UID oder GLN-Nummer zur Identifikation benötigt.

Holz – Erstellung „Vereinfachte Erklärung“

- Diese Vorgehensweise ist unabhängig davon, ob das Holz auf Eigenflächen oder Pachtflächen erzeugt wird.

- Je nach Einstiegsvariante vervollständigen Sie Ihre Daten (z.B. Steuernummer bei Einstieg über ID Austria, z.B. Adresse und Steuernummer bei Anmeldung über Mailadresse)

- Geben Sie Ihre geschätzte jährliche und für den Verkauf bestimmte Erntemenge an Rohholz in Festmeter (fm) an.

- Geben Sie Ihre geschätzte jährliche und für den Verkauf bestimmte Erntemenge an Brennholz ebenfalls in Festmeter (fm) an.

- Bezüglich Menge sollte die durchschnittliche Erntemenge der letzten Jahre nach bestem Wissen und Gewissen herangezogen werden. Es können auch „Sicherheitsaufschläge“ für Kalamitäten berücksichtigt werden.

- Geben Sie unter „Erzeugungsort Postanschrift“ die Meldeadresse Ihres Betriebes an, falls sie noch nicht hinterlegt ist. Dies gilt auch für Waldpachtflächen. Speichern Sie ihre Eingaben durch Anklicken des Bestätigungsbuttons (Hakerl rechts oben).

- Wenn Sie auch Soja oder Rinder erzeugen, können Sie diese Rohstoffe vor dem Übermitteln hinzufügen. Damit wird für alle Rohstoffe, die für Sie relevant sind, eine Identifikationsnummer erstellt. In weiterer Folge kann diese Identifikationsnummer für

alle angegebenen Rohstoffe verwendet werden. Eine vereinfachte Erklärung für Rinder kann nur mit dem Einstieg über eAMA durchgeführt werden.

- Die Identifikationsnummer wird einmalig erstellt und bleibt prinzipiell dauerhaft gültig, auch bei Betriebserweiterungen. Eine neue Identifikationsnummer muss nur generiert werden, wenn es personenbezogene Änderungen im Betrieb gibt, etwa bei einem Bewirtschafterwechsel oder wenn ein Rohstoff hinzukommt, für den noch keine Erklärung abgegeben wurde.

3. Abschluss und Übermittlung

Nachdem Sie die jährlichen Mengen aller für Sie relevanten Rohstoffe (Holz, Rinder, Soja) angegeben haben, bestätigen und übermitteln Sie Ihre Daten. Anschließend erhalten Sie eine I**dentifikationsnummer** und Prüfnummer für alle von Ihnen angegebenen Rohstoffe. Mit dieser Nummer können Sie Ihre Erzeugnisse **EUDR-konform** in Verkehr bringen bzw. verkaufen. Sie muss also bei jedem Verkauf an Unternehmenskunden übermittelt werden. Die Nummer können Sie im System teilen (E-Mail, SMS, oder Kopieren) oder auch als PDF drucken.

Bewahren Sie bereits verwendete Identifikationsnummern in jedem Fall mindestens 5 Jahre lang auf.

4. Dokumentation

Vor der Ernte ist abzuklären, ob eine Bewilligung bzw. Anzeige nach Forstgesetz oder anderen Gesetzen notwendig ist. Diese sind jedenfalls aufzubewahren, um die Legalität nachzuweisen.

Neben der Identifikationsnummer sind auch die Rechnungen bzw. Gutschriften der Abnehmer aufzubewahren.